

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 31 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Datum:	11.02.2025
Berichterstattung:	Sommerluksch, Timo	AZ:	0930-09 - 31
		Vorlage Nr.:	021/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	18.02.2025	öffentlich - Vorberatung

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG); Katastrophenschutz im Landkreis Coburg; Zukünftige Ausrichtung und Schaffung eines Katastrophenschutzentrums

Sachverhalt

Ausgangslage:

Angesicht der aktuellen Katastrophen, wie z. B. dem Krieg in der Ukraine, den zunehmenden Extremwetterereignissen, Flüchtlingsströmen, Seuchen und Epidemien, müssen zukunftsfähige Voraussetzungen für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz im Landkreis Coburg geschaffen werden.

Um den neuen Anforderungen und Erkenntnissen der Technologien der Industrie gerecht zu werden und den rückläufigen Mitgliederzahlen der ehrenamtlichen Einsatzkräften entgegenzuwirken, gilt es die Fähigkeiten der Feuerwehren im Landkreis, dem THW OV Coburg und den Rettungsorganisationen so zu organisieren, dass auch überörtliche Hilfe effektiv geleistet werden kann. Mittel- bis langfristig dürfen sich keine Mangelressourcen im Rahmen von zu bewältigenden Großschadensereignissen und Katastrophen ergeben. Vielmehr orientieren sich die Vorhaltungsbedarfe anhand von verschiedenen Bedrohungsszenarien, die durch die Städte und Gemeinden nicht in Gänze eigenständig abgearbeitet werden können. Im Sinne der Wirtschaftlichkeitsprinzipien sollten die Vorhaltungsbereiche umgesetzt werden, für die sich der Landkreis in der flächendeckenden Daseinsfürsorge verantwortlich zeigt.

Es besteht die Notwendigkeit der Vorhaltung von Materialien in Folge zunehmender oder zu erwartender Gefahren/Risiken. Insbesondere durch die zuletzt angewachsenen Fluchtbewegungen und die mögliche Beeinträchtigung der Energieversorgungsinfrastruktur sowie durch die weiteren Folgen und/oder Risiken (z. B. CBRN-Gefahrenlagen infolge kriegerischer/terroristischer Ereignisse) durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben sich kurzfristig spezielle und/oder erhöhte Einlagerungsbedarfe in ein Katastrophenschutzzentrum.

Durch die Schaffung eines Katastrophenschutzentrums im Landkreis Coburg und der damit verbundenen zentralen Lagerhaltung wird eine effektive Verwaltung und Zurverfügungstellung von Materialien und Geräten im Notfall sichergestellt. Mit der Zusammenführung von KatS-Komponenten und -Dienststellen, wie z. B. FüGK und KEZ, werden Synergien geschaffen und so eine verbesserte Einsatzabarbeitung gewährleistet. In den Sitzungen zu den Haushaltsvorberatungen des Ältestenrates vom 17.01.2025 und des Kreis- und Strategieausschusses vom 10.02.2025 wurde das gesamte Konzept zur zukunftsweisenden Ausrichtung des Katastrophenschutzes mit Schaffung eines Katastrophenschutzentrums ausführlich vorgestellt.

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Coburg stellt fest, dass die Aufgabe des Katastrophenschutzes Ländersache ist. Das (staatliche) Landratsamt Coburg nimmt die Aufgabe des Katastrophenschutzes als untere Katastrophenschutzbehörde wahr. Der Landkreis Coburg unterstützt aber grundsätzlich die Schaffung eines Katastrophenschutzentrums.

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landkreises ist ab dem Jahr 2029 im Zuge der Haushaltsberatungen zu prüfen, ob Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, um ein Katastrophenschutzzentrum zu schaffen. Die Umsetzung ist ab diesem Zeitpunkt im regelmäßigen Rhythmus zu prüfen.

2. Der Landrat wird beauftragt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sport und Integration (StMI) bzw. den politischen Vertretern Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeiten einer Bezuschussung bzw. Förderung durch den Freistaat Bayern zu erörtern und entsprechende Mittel zu generieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer entsprechenden Haushaltsmittelfreigabe für ein Katastrophenschutzzentrum die notwendigen Konzeptionen zu erstellen. Die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen (Feuerwehren, BRK, ASB und insbes. THW) ist zu konkretisieren.
4. In die Planungen sind sowohl Erwerbs- als auch Mietmöglichkeiten von Bestandsimmobilien zu berücksichtigen. Ebenso ist in die Entscheidungsfindung ein Neubau einzubeziehen.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL 3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

In Finanz- und Personalangelegenheiten
an GBL Z
mit der Bitte um Mitzeichnung

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang bei FB 31

Sommerluksch
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat